

# Ermittlungsrichter

ist derjenige Richter am [Amtsgericht](#), der auf Antrag der Staatsanwaltschaft richterliche Untersuchungshandlungen vornimmt. Hierzu gehören unter anderem die Vernehmung von Beschuldigten oder der [Erlass](#) eines Haftbefehls. (§§ 162, 165 [StPO](#)) Der Ermittlungsrichter kann auch ohne Antrag tätig werden, wenn ein Staatsanwalt in Eilfällen nicht erreichbar ist, als sogenannter Notstaatsanwalt. Dies kann von amtswegen oder auf Vorlage von Akten (oder Sachverhalt) durch die Polizei geschehen. Eine Sonderregelung enthält § 169 [StPO](#) bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.